



Informationen
zur Sekundarstufe II
(Qualifikationsphase 2)

Informationen
zum
Abitur

1. Zulassung zur Abiturprüfung	
1.1 Gesamtqualifikation für die Zulassung	S. 3
1.2 Wiederholung der Jahrgangsstufe 13	
2. Ordnung der Abiturprüfung	
2.1 Allgemeines	
2.2 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis	S. 4
2.3 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten	
2.4 Zentraler Abiturausschuss	
3. Schriftliche Abiturprüfung	
3.1 Aufgaben	S. 5
3.2 Regelungen während der Arbeitszeit	S. 6
3.4 Korrektur der schriftlichen Arbeiten	
4. Mündliche Prüfungen	
4.1 Fachprüfungsausschüsse	S. 7
4.2 Gäste	
4.3 Verfahren der mündlichen Prüfungen	
4.4 Mündliche Prüfungen im 1. - 3. Fach	S. 8
5. Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife	
5.1 Berechnung der Gesamtqualifikation	S. 9
5.2 Latinum	
5.3 Erwerb der Fachhochschulreife 12	
6. Wiederholung der Abiturprüfung	S. 10
7. Anhang	
Errechnen der Durchschnittsnote	
Abiturtermine	S. 11

Verantwortlich für den Inhalt: J. Fernkorn

1. Zulassung zur Abiturprüfung

1.1 Gesamtqualifikation für die Zulassung zum Abitur (§ 28/29 APO-GOST)

Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer die Qualifikationsbedingungen erfüllt hat. Dazu müssen in der **Qualifikationsphase (= Block I)** mindestens **30** (höchstens 32) anrechenbare **Grundkurse** und **8** anrechenbare **Leistungskurse** nachgewiesen werden. Nach Festlegung durch den/die Schüler/in sind **35 - 40 Halbjahresergebnisse** in Block I einzubringen. Davon werden 27 - 32 Grundkurse und 8 Leistungskurse für die Qualifikation angerechnet.

Die Leistungen in den **Grundkursen** werden in **einfacher** Wertung, die **Leistungen** in den Leistungskursen in **zweifacher** Wertung angerechnet.

Werden 35 bis 37 Halbjahresergebnisse eingebracht, dürfen in höchstens sieben Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden, werden 38 bis 40 Halbjahresergebnisse eingebracht, dürfen in höchstens acht Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden. Darunter dürfen jeweils nicht mehr als drei Leistungskurse sein.

Insgesamt müssen in **Block I mindestens 200** (höchstens 600) **Punkte** erreicht worden sein.

Mit der Punktzahl Null abgeschlossene Kurse gelten als nicht belegt; sie sind nicht anrechenbar.

Der Zentrale Abiturausschuss (vgl. Kapitel 2.4) entscheidet in seiner ersten Sitzung darüber, wer diese Bedingungen erfüllt hat und zur Abiturprüfung zugelassen wird.

Der **Abiturbereich (= Block II)** umfasst die vier Prüfungsergebnisse in den vier Abiturfächern in **fünffacher** Wertung. In mindestens zwei Prüfungsfächern (darunter mindestens ein Leistungskurs) müssen **25 Punkte** erreicht sein. Insgesamt müssen im Block II mindestens **100** (höchstens 300) **Punkte** erreicht sein.

1.2 Wiederholung der Jahrgangsstufe 13 / Q 2

Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, kann die Kl. 13 wiederholen (sofern die vierjährige Verweildauer dadurch nicht überschritten wird). Er/sie nimmt vom dritten Tag nach Mitteilung der Nichtzulassung am Unterricht des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 12.2 (Q 2.2) teil. Leistungen aus dem Unterricht bis zum Ende des neuen zweiten Halbjahres 12 können nicht eingebracht werden.

Mit der Wiederholung werden die Leistungsbewertungen aus dem ersten Durchgang der Jahrgangsstufe 13 unwirksam; am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.

Freiwillige Wiederholung

Eine Schülerin/ein Schüler kann bis zur Zulassungsentscheidung von der Abiturprüfung zurücktreten, sofern die Höchstverweildauer nicht überschritten wird.

(s. dazu Kapitel 2.2)

2. Ordnung der Abiturprüfung

2.1 Allgemeines

„Durch die Abiturprüfung wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Mit dem Bestehen dieser staatlichen Abschlussprüfung wird die Allgemeine Hochschulreife zuerkannt.“ (§ 20 APO-GOST)

Die Abiturprüfung findet am Ende der Jahrgangsstufe 13 in dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Terminrahmen statt. Sie besteht aus einer schriftlichen (1. bis 3. Fach) und einer mündlichen (4. Fach) Prüfung. Unter bestimmten Umständen kann auch in den Fächern des 1. – 3. Fachs mündlich geprüft werden (s. dazu Kapitel 4.4).

„In der Abiturprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie grundlegende Kenntnisse und Einsichten in ihren Prüfungsfächern erworben haben, fachspezifische Methoden

selbstständig anwenden können und offen für fachübergreifende Perspektiven sind. Die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung muss den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe entsprechen.“ (§ 22 APO-GOST)

2.2 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

Ein/e Schüler/in kann bis zur Zulassungsentscheidung von der Abiturprüfung zurücktreten und die Jahrgangsstufe 13 wiederholen. **Bei einem Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.** *Erläuternde Informationen hierzu gibt es auf der Jahrgangversammlung kurz vor den Osterferien.*

Erkrankt ein Schüler/ eine Schülerin unmittelbar vor oder während der Prüfung, so kann er /sie nach seiner/ ihrer Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile werden gewertet. Der Prüfling hat **unverzüglich ein ärztliches Attest** vorzulegen.

Im Übrigen sind die Gründe für das Versäumnis unverzüglich dem ZAA schriftlich mitzuteilen. Versäumt der Schüler/ die Schülerin Teile der Prüfung aus einem Grund, für den er/sie selbst verantwortlich ist, wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

2.3 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

Das Verfahren bei Täuschungshandlungen richtet sich nach § 13 Abs.6 und § 24 APO-GOST.

Bei geringem Täuschungsumfang wird dem/ der Betreffenden die Fortsetzung der Arbeit bzw. der mündlichen Prüfung erlaubt. Die Entscheidung darüber trifft der/die Schulleiter/in. Es wird dann der ohne Täuschung erbrachte Teil der Leistung bewertet, der übrige Teil gilt als nicht erbracht. Handelt es sich um eine umfangreichere Täuschung in einem Fach, wird der betreffende Prüfungsteil dieses Fachs wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die weiteren Prüfungsteile dürfen abgelegt werden.

In besonders schweren Täuschungsfällen kann der Schüler/ die Schülerin von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

Behindert eine Schülerin oder ein Schüler durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung in diesen Fällen trifft der Zentrale Abiturausschuss. Diese Entscheidung muss von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestätigt werden. Wenn dies geschieht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Wird die Leistung in einem Teil der Prüfung verweigert, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet.

2.4 Zentraler Abiturausschuss (ZAA)

Der (ZAA) entscheidet über Zulassung zur Abiturprüfung und deren Bestehen; d.h. er prüft und stellt fest, ob die formalen Anforderungen dafür erreicht worden sind. Dem ZAA gehören in der Abiturprüfung an unserer Schule an:

- die Schulleiterin, Frau Haferkemper (Vorsitzende des ZAA)
- der Abteilungsleiter Oberstufe, Herr Fernkorn
- der/die Beratungslehrer/in, Frau Sölter und Herr Hann

Der ZAA ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des /der Vorsitzenden.

„Der Vorsitzende des zentralen Abiturausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.“ (§ 25 Abs. 8 APO-GOST)

3. Schriftliche Abiturprüfung

3.1 Aufgaben

In den Fächern des 1. bis 3. Abiturfachs ist je eine schriftliche Prüfung abzulegen. Sie dauert in den Leistungskursfächern **270 – 315 Minuten** und im dritten Abiturfach **zwischen 210 und 255 Minuten**.

Die Prüfungsaufgaben werden zentral von der obersten Schulbehörde für alle gymnasialen Oberstufen des Landes (also landeseinheitlich) gestellt. Für alle Fächer sind dazu unterrichtliche Vorgaben erstellt, die verpflichtend behandelt werden müssen. Diese sind im Internet abrufbar (www.schulministerium.nrw.de). Darüber hinaus gelten die Vorgaben der Richtlinien und Lehrpläne der einzelnen Fächer für den Unterricht der einzelnen Fächer in der gymnasialen Oberstufe. Die Auswahl der Aufgaben ist für die einzelnen Fächer unterschiedlich geregelt. Die folgende Übersicht zeigt die Auswahlmöglichkeiten in den an unserer Schule gewählten Abiturfächern.

Vorgaben für die Auswahl der Abituraufgaben (Abitur 2025)

Fach	Auswahlmöglichkeiten durch die FachlehrerInnen	Anzahl der Aufgaben zur Schülersauswahl	Anzahl der zu bearbeitenden Aufgaben
Deutsch	--	vier	eine
Englisch	--	zwei zu Schreiben/ Leseverstehen (vorher Hörverstehen + Sprachmittlung ohne Auswahl)	eine zu Schreiben/ Leseverstehen (vorher Hörverstehen + Sprachmittlung)
Kunst	Der/die FL stellt zwei gestaltungspraktische Aufgaben (Aufgabenart I), von denen eine von der BR ausgewählt wird. Zwei weitere Aufgaben (Aufgabenart II und/oder III) werden zentral gestellt.	eine der Aufgabenart I + zwei der Aufgabenart II/III	eine
Erziehungswissenschaft., Geographie, Sozialwissenschaften, Geschichte, Philosophie	--	drei	eine
Mathematik	Teil A: keine Auswahl durch FL Teil B: FL wählt aus vier Aufgabensätzen à vier Aufgaben nach vorgegebenen Kriterien aus	Teil A: 4 (LK) bzw. 3 (GK) Aufgaben verbindlich + 2 aus 6 Aufgaben Teil B: keine Schülersauswahl	Teil A: 5 Teil B: 3
Biologie, Chemie, Physik	--	vier	drei
Informatik	der/die FL wählt aus vier Aufgaben zwei aus	-	zwei
Sport (LK)	--	zwei	eine

3.2 Regelungen während der Arbeitszeit

Die Aufgaben werden vom Schulministerium elektronisch übermittelt und – sofern vorgesehen – vom Fachlehrer/ der Fachlehrerin ausgewählt.

Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind. Sofern eine Auswahl aus den Texten oder Materialien zu treffen ist, stehen (sofern sie nicht schon wie in den Fächern D, E, M in der Gesamtarbeitszeit enthalten sind) hierfür **30 Minuten** zur Verfügung. Die von den SchülerInnen nicht gewählten Vorschläge werden erst am Ende der Arbeitszeit eingesammelt. Für den Fall, dass sich ein/e Schüler/in während der Klausur umentscheidet, muss er/sie deutlich kennzeichnen, welche Lösung gewertet werden soll.

Die Arbeitszeit darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden. Sind Toilettengänge unumgänglich notwendig, so wird die dafür in Anspruch genommene Zeit von der Aufsicht im Prüfungsraum protokolliert. Eventuelle Gespräche zwischen den SchülerInnen auf dem Flur werden von der dort anwesenden Aufsicht überwacht. Die Aufsichten auf dem Flur bzw. vor den Toiletten halten ebenfalls die Namen der den Prüfungsraum verlassenden SchülerInnen fest und protokollieren die Pausenzeit. Während der offiziellen Pausenzeiten der Schule dürfen Sie nicht zur Toilette gehen.

Da auf dem Schulgelände absolutes Rauchverbot herrscht, gibt es keine Möglichkeit die Pause zum Rauchen zu nutzen.

In die Prüfung dürfen lediglich **Schreibmaterialien** mitgebracht werden (Füller, Textmarker, Fineliner, Bleistift, Radiergummi, Lineal bzw. Geodreieck, Anspitzer ...). Das nötige **Schreibpapier** wird – mit dem Schulstempel versehen – von der Schule bereitgestellt, ebenso die schuleigenen iPads in den Fächern, in denen ein Taschenrechner (CAS) als Hilfsmittel erlaubt ist. Vorhanden sind ebenfalls die weiteren zugelassenen **Hilfsmittel** (Rechtschreibduden, ein- bzw. zweisprachiges Wörterbuch, Deutsch-Lektüren, Atlas, Formelsammlung). **Handys, Smartwatches** o. ä. dürfen während der gesamten Prüfungszeit nicht mitgeführt werden (auch nicht in ausgeschaltetem Zustand). Wird bei einer Schülerin oder einem Schüler ein Handy entdeckt, so gilt dies als ein Täuschungsversuch (s. 2.3), der im Protokoll vermerkt wird. Weitere evtl. nötige Maßnahmen regelt der ZAA. Deponieren Sie also bitte Ihre Handys vor der Prüfungsklausur am Lehrerpult!

Sollte sich während der Prüfung herausstellen, dass Hilfen zur Lösung der Aufgabe unumgänglich nötig sind, so darf diese nur der Fachlehrer/ die Fachlehrerin der SchülerInnen geben (der/ die daher während der Prüfungszeit in der Schule anwesend sein muss). Solche Hilfen müssen grundsätzlich für alle SchülerInnen gegeben werden. Sie sind nachträglich am Rand des Vorschlags sowie im Protokoll zu vermerken.

Wer seine Arbeit beendet hat, gibt sie - zusammen mit allen Aufgabenblättern, Entwürfen und Aufzeichnungen - bei der Aufsicht ab. Er/sie muss unverzüglich das Schulgelände verlassen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. des Verlassens der Schule wird sowohl von der Aufsicht im Prüfungsraum als auch auf den Fluren im Protokoll vermerkt.

3.3 Korrektur der schriftlichen Aufgaben

Die Prüfungsarbeiten werden von dem zuständigen Fachlehrer/ der Fachlehrerin korrigiert, begutachtet und mit einer Note (gegebenenfalls mit Tendenz) bewertet. Die Bewertung muss entsprechend der vom Schulministerium den Aufgaben beigefügten Bewertungsraster erfolgen. Jede Arbeit wird von einer zweiten, von der Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft korrigiert und bewertet. In einigen zuvor festgelegten Fächern wird diese Zweitkorrektur von LehrerInnen anderer gymnasialer Oberstufen vorgenommen (*2025 im GK Spanisch*). Bei Abweichungen der beiden Fachlehrkräfte um bis zu drei Notenpunkte wird das arithmetische Mittel gebildet. Bei Abweichungen um vier Notenpunkte und mehr wird die abschließende Note durch eine dritte Fachlehrkraft ermittelt.

„Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form (...) führen zu einer Absenkung um bis zu zwei Notenpunkte.“ (§ 34 Abs. 3 APO-GOST)

Ist die Reinschrift nicht vollständig, so sind Entwürfe nur heranzuziehen, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa ein Viertel der Arbeit umfasst.

4. Mündliche Prüfungen

4.1 Fachprüfungsausschüsse

Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfungen sind die Fachprüfungsausschüsse. Für jedes Fach, in dem eine mündliche Prüfung stattfindet, muss ein Fachprüfungsausschuss (FPA) gebildet werden.

Jeder FPA besteht aus drei Mitgliedern:

- dem oder der Vorsitzenden
- der Fachprüferin oder dem Fachprüfer
- der Schriftführerin/dem Schriftführer

FachprüferIn ist in der Regel die Lehrkraft, die den Schüler/ die Schülerin während der Qualifikationsphase unterrichtet hat.

Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

4.2 Gäste

Folgende Personen bzw. Personengruppen sind berechtigt bei den mündlichen Abiturprüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung anwesend zu sein:

1. nicht an der Prüfung beteiligte Lehrkräfte, Referendare/ -referendarinnen
2. Lehrkräfte anderer Schulen, sofern ein dienstliches Interesse gegeben ist
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers (Stadt Soest)
4. VertreterInnen der oberen und obersten Schulaufsichtsbehörde

Bei der Prüfung zuhören (nicht aber an den Beratungen zur Notenfindung teilnehmen) können

1. der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft bzw. deren Vertretung
2. mit Zustimmung der Prüflinge SchülerInnen der Jahrgangsstufe Q1

Die Gäste haben selbstverständlich kein Stimmrecht. Sie werden zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.

Abweichende Regelungen werden ggf. coronabedingt festgelegt.

4.3 Verfahren der mündlichen Prüfungen

Spätestens zwei Schultage vor Beginn der mündlichen Prüfungen tagen die Fachprüfungsausschüsse. Sie beraten und beschließen die von den FachprüferInnen vorgelegten Prüfungsaufgaben. Bis zu drei Prüflinge können dieselbe Aufgabe bekommen (sofern die gleichen unterrichtlichen Voraussetzungen gegeben sind); es muss jedoch während der Prüfungszeit Vorsorge getroffen werden, dass Prüflinge mit derselben Aufgabe keine Möglichkeit haben, miteinander Kontakt aufzunehmen.

In der mündlichen Prüfung ist es nicht zulässig, mehrere Aufgaben vorzulegen oder aus mehreren Aufgaben wählen zu lassen.

Am Tag der Prüfung müssen die Prüflinge spätestens eine halbe Stunde vor der angesetzten Prüfungszeit in dem im Organisationsplan bestimmten Aufenthaltsraum anwesend sein (bei Versäumen dieses Termins gilt APO-GOST § 23 Abs. 3; siehe Kapitel 2.2). Sie werden dort von dem/der für die jeweilige Prüfung bestimmten Schriftführer/in (nicht dem/der Fachprüfer/in) abgeholt und erhalten im Prüfungsraum in Anwesenheit des Schriftführers/ der Schriftführerin (und/oder des/der Prüfungsvorsitzenden) die Prüfungsaufgabe. Der Prüfling hat Gelegenheit die Aufgabe durchzulesen (nur die Aufgabe, nicht das evtl. dazu gehörige Material). Sofern er/sie etwas nicht versteht, können ihm/ ihr Hilfen vom Fachprüfer/ der Fachprüferin gegeben werden; diese müssen protokolliert werden.

*„Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, **und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten**, so stellt die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.“ (§ 38, Abs. 1 APO-GOST)*

Bitte bringen Sie alle noch für die Abiturprüfung ausgeliehenen Fachbücher zur mündlichen Prüfung im 4. Fach mit und geben Sie sie vor der Aufgabenstellung bei dem/ der Fachprüfer/in ab!

Nach der Aufgabenstellung wird der Schüler/ die Schülerin von dem/ der Schriftführer/in in den Vorbereitungsraum geführt. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Sie kann leicht darüber hinausgehen, sollte aber auf keinen Fall unterschritten werden.

Außer den nötigen Schreibmaterialien dürfen keine Unterlagen in den Vorbereitungsraum mitgenommen werden. Das nötige Papier für die Vorbereitung der Aufgabe wird dort zur Verfügung gestellt. Es werden dort auch Folien und Folienstifte, große Bögen Papier und Eddings ausliegen. Sollten sich während der Vorbereitungszeit Hilfen als **unumgänglich notwendig** herausstellen, so darf diese nur der/ die Fachprüfer/in geben. Wenn dieser zu der Zeit mit einer Prüfung beschäftigt ist, kann er/sie das erst nach dem Ende dieser Prüfung tun. Die gegebene Hilfe muss protokolliert werden. **Wegen der Umständlichkeit dieses Verfahrens ist es dringend notwendig, bereits bei der Aufgabenstellung alle möglichen Unklarheiten zu beseitigen!**

Nach Ende der Vorbereitungszeit wird der Prüfling von einem Mitglied des Fachprüfungsausschusses (jedoch nicht dem/der Prüfer/in) abgeholt.

Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer durchgeführt. Der oder die Vorsitzende des FPA hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.

Die mündliche Prüfung darf sich nicht nur auf das Sachgebiet *eines* Kurshalbjahres beschränken und keine Wiederholung einer (z.B. im Unterricht oder in einem anderen Teil der Abiturprüfung) bereits erbrachten Leistung sein. Sie dauert in der Regel **mindestens 20, höchstens 30 Minuten**. Im ersten Teil soll der Prüfling die vorbereitete Aufgabe in einem selbstständigen Vortrag lösen. **Ein bloßes Ablesen ist unzulässig. Eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelernter Wissensstoffes wird nicht als Prüfungsleistung anerkannt.**

Im zweiten Teil führt der Fachprüfer/ die Fachprüferin mit dem Prüfling ein Prüfungsgespräch, bei dem dieser zeigen soll, dass er größere fachliche Zusammenhänge versteht, Problemstellungen erkennt und in der Lage ist, Positionen begründet zu vertreten und unter Anwendung der Fachsprache argumentativ stringent darzulegen. Als Erweis besonderer Leistungsfähigkeit ist anzusehen, wenn ein Schüler/ eine Schülerin in einem solchen Gespräch selbstständig weitergehende Aspekte und Fragestellungen zur Sprache bringt und größere Zusammenhänge aufweisen kann. Kleinschrittige Frage- und Antwortprüfungen sind nicht erlaubt.

Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll erstellt. Neben den nötigen formalen Angaben muss das Protokoll den Prüfungsverlauf in seinen wesentlichen Zügen und Ergebnissen genau wiedergeben. Es wird auch vermerkt, ob Hilfen des/ der Prüfer/in nötig waren und ob bzw. wo es Ausfälle gegeben hat.

Nach Abschluss aller Prüfungen mit derselben Aufgabenstellung findet eine ca. halbstündige Nachbesprechung zur Notenfindung statt. Dazu müssen die nicht zur Beratung zugelassenen Gäste (siehe Kap. 4.2) den Prüfungsraum verlassen. Nach einer allgemeinen Aussprache bewerten die Mitglieder des FPA die Schülerleistung. Anschließend macht der/die Fachprüfer/in einen Notenvorschlag, über den der FPA abstimmt. Die genaue Begründung der erteilten Note wird im Protokoll festgehalten. Der Prüfungsvorgang schließt mit der Unterschrift der Mitglieder des FPA. Am Ende mehrerer Prüfungsblöcke wird der Schülerin/ dem Schüler das Ergebnis von dem/ der Vorsitzenden des ZAA mitgeteilt.

4.4 Mündliche Prüfungen im 1. - 3. Fach

Der ZAA legt in seiner zweiten Konferenz auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung im 4. Fach fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung der Schüler/ die Schülerin mündlich geprüft werden muss. Das ist in folgenden Fällen der Fall:

- **wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 29 Abs. 5 nicht erfüllt sind.**
§ 29 Abs. 4 APO-GOST: „Für den Abiturbereich gelten folgende Bedingungen:

[...] Es müssen mindestens in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, mindestens jeweils 25 Punkte erreicht sein.
Im Abiturbereich ... müssen insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht sein.“

Das Ergebnis der Entscheidung des ZAA wird den SchülerInnen am nächsten Tag mitgeteilt (vgl. Terminplan).

Wenn eine Schülerin/ein Schüler in mehreren Fächern mündlich geprüft werden muss, kann er/ sie die Reihenfolge der Prüfungen bestimmen. **Diese Reihenfolge kann unter Umständen prüfungsentcheidend sein, da nach jeder mündlichen Prüfung errechnet wird, welche Punktzahl in den folgenden noch erforderlich sind bzw. ob die Mindestbedingungen überhaupt noch erreicht werden können.**

Eine Prüfung wird nicht oder nicht mehr durchgeführt, wenn bei Erreichen der Höchstpunktzahl das Bestehen nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

Weiterhin ist es möglich sich zu einer freiwilligen Prüfung zu melden. Bitte beachten Sie dazu ebenfalls den Terminplan! Erscheint der Schüler/ die Schülerin aus selbst zu vertretenden Gründen nicht zu einer angesetzten Prüfung, so wird diese wie eine ungenügende Leistung gewertet.

Für den Ablauf der mündlichen Prüfungen gelten ansonsten die in Kap. 4.3 erläuterten Regelungen.

5. Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife

Auf einer Jahrgangsversammlung im zweiten Halbjahr werden Sie ein Formular mit allen formalen Angaben zu Ihrem Abiturzeugnis erhalten (z. B. Name, Adresse, Konfession, Sprachenfolge...). Überprüfen Sie alle Angaben äußerst sorgfältig!

5.1. Berechnung der Gesamtqualifikation

Der ZAA stellt nach Beendigung der mündlichen Prüfungen im 1.- 3. Fach die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, hat der Schüler/ die Schülerin das Abitur bestanden und bekommt die Allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

Die Punktzahl der Gesamtqualifikation, aus der sich die Durchschnittsnote ergibt, wird nach der Tabelle (s. Anlage) berechnet.

In das Zeugnis aufzunehmen sind die Ergebnisse aller Kurse, die in die Gesamtqualifikation eingehen, und weiterer Pflichtkurse. Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers werden die Ergebnisse weiterer, in der Qualifikationsphase belegter Kurse aufgenommen. Die Ergebnisse dieser Kurse sind in Klammern zu setzen.

5.2 Latinum

Das Latinum ist an unserer Schule erworben worden, wenn im Abschlusskurs in der Jahrgangsstufe 12 / Q 1 mindestens ausreichende Leistungen erreicht worden sind. Die entsprechende Bescheinigung wird auf dem Abiturzeugnis vermerkt.

5.3 Erwerb der Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife wird im Allgemeinen am Ende der Jahrgangsstufe 12 erworben. Denkbar sind jedoch Fälle, in denen die Bedingungen für den Erwerb der Fachhochschulreife nicht am Ende der 12, sondern erst am Ende von 13.2 erworben wurden. Sollte ein Schüler/ eine Schülerin die Abiturprüfung nicht bestehen und das Abitur nicht wiederholen wollen oder dürfen (z.B. bei einer bereits erfolgten Wiederholung), erhält er/sie ein Abschlusszeugnis mit dem Vermerk über die Fachhochschulreife.

6. Wiederholung der Abiturprüfung

Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel nach einem Jahr statt. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine Wiederholung nach einem halben Jahr zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen (z.B., wenn das Bestehen der Prüfung nur geringfügig verfehlt wurde und die Prüfungsergebnisse erheblich hinter den bisherigen schulischen Leistungen zurückgeblieben sind). Die Prüfung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung werden die im vorherigen Durchgang in der Jahrgangsstufe 13 erhaltenen Leistungsbewertungen, die Zulassung und die Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung unwirksam. Die Prüfungen werden von den FachlehrerInnen des Wiederholungsjahrganges durchgeführt. Den Termin für den Antrag auf Wiederholung entnehmen Sie bitte dem Terminplan.

7. Anhang

Berechnen der Gesamtpunktzahl in

Block I =

Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern x 40 : Anzahl der Halbjahresergebnisse

Block II = Summe aller Prüfungsergebnisse x 5

Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnoten für Abiturzeugnisse (Block I + II):

Durchschnitts-note	Punkte	Durchschnitts-note	Punkte	Durchschnitts-note	Punkte	Durchschnitts-note	Punkte
1,0	900-823	2,0	660-643	3,0	480-463	4,0	300
1,1	822-805	2,1	642-625	3,1	462-445		
1,2	804-787	2,2	624-607	3,2	444-427		
1,3	786-769	2,3	606-589	3,3	426-409		
1,4	768-751	2,4	588-571	3,4	408-391		
1,5	750-733	2,5	570-553	3,5	390-373		
1,6	732-715	2,6	552-535	3,6	372-355		
1,7	714-697	2,7	534-517	3,7	354-337		
1,8	696-679	2,8	516-499	3,8	336-319		
1,9	678-661	2,9	498-481	3,9	318-301		

Abiturtermine 2025

bis Freitag,	6.9.24	Festlegen des 3./4. Abiturfachs
Ende September		Beginn der Klausuren (1. Hj.)
Freitag,	20.12.24	Ende des 1. Schulhalbjahres Q 2
Weihnachtsferien vom 23.12.24 – 6.1.25		
Mittwoch	8.1.25	Notentransfer Koop / Noteneingabe Q 2
Dienstag,	14.1.25	Zeugniskonferenz Q 2
Freitag,	17.1.25	Ausgabe der Schullaufbahnbescheinigungen Q 2
Montag,	31.3.25	Stufenversammlung zu den Regelungen entspr. § 23/24 (Rücktritt, Erkrankung, Täuschung..., Willensbekundung)
Donnerstag,	3.4.25	Ende der Leistungsbewertung
bis Mittwoch,	9.4.25	Rückgabe der Bücher bei Frau Söbke (außer Abiturfächer)
Fr – Do,	4.-10.4.25	Unterricht in den Abiturfächern
Mittwoch,	9.4.25	Dienstbesprechung zum Abitur und Jahrgangskonferenz Q 2
Donnerstag,	10.4.25	Erste Konferenz des Zentralen Abiturausschusses
Freitag,	11.4.25	Bekanntgabe der Beschlüsse des ZAA an die Schüler/innen und letzter Schultag Q 2
Osterferien vom 14. – 25.4.25		

Zentrale Abiturklausuren (Prüfungsbeginn ist jeweils 9.00 Uhr)

Dienstag,	29.4.25	LK/GK Deutsch
Mittwoch,	30.4.25	GK Russisch
Freitag,	2.5.25	GK Spanisch
Dienstag,	6.5.25	LK Sozialwissenschaften, Geographie, Sport, Kunst
Mittwoch,	7.5.25	LK/GK Englisch
Freitag,	9.5.25	LK/GK Mathematik
Montag,	12.5.25	GK Geographie, Erziehungswissenschaft, Geschichte, Sozialwissenschaften, Philosophie, Kunst
Freitag,	16.5.25	LK/GK Biologie, Informatik
Dienstag,	20.5.25	LK/GK Physik
Mittwoch,	21.5.25	LK/GK Chemie

22.5. – 5.6.25: Nachschreibtermine (Termine für die einzelnen Fächer)

Montag,	19.5.25	späteste Abgabe der Abiturklausuren an Zweitkorrektor/AL III (Naturwissenschaften: 26.5.25)
Dienstag,	3.6.25	Rückgabe der zweitkorrigierten Klausuren an Erstkorrektor/in
Mittwoch,	4.6.25	Noteneingabe/Abgabe der Klausurmappen an Sekretariat/AL III (+ Notentransfer)
Montag,	26.5.25	Dienstbesprechung zum mündlichen Abitur und vorbereitende Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse (Mo/Di) 29.5.25: Himmelfahrt
Montag,	2.6.25	mündliche Abiturprüfungen im 4. Fach
Dienstag,	3.6.25	Fortsetzung mündliche Prüfungen im 4. Fach ZP 10: 27.5., 3.6., 5.6.25
Mittwoch,	4.6.24	ggf. dritter (Ausweich)tag 4. Fach
Mittwoch,	11.6.25	ggf. Rückgabe der Drittkorrektur 8./9.6. Pfingsten
Mittwoch,	11.6.25	zweite Konferenz des ZAA
Donnerstag,	12.6.25	Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfungen + Beratungsgespräche
bis Freitag,	13.6.25, 12 Uhr	Melden zu freiwilligen Prüfungen im 1.– 3. Fach und Bekanntgabe der Reihenfolge der Prüfungen durch die Prüflinge
Montag,	16.6.25	Bekanntgabe des Prüfungsplans für das 1.-3. Fach
Di/Mi,	17./18.6.25	Beratungen der Fachprüfungsausschüsse im 1.-3. Fach
Di/Mi	24./25.6.25	mündliche Abiturprüfungen im 1. – 3. Fach 19.6. Fronleichnam
bis Mittwoch,	25.6.25	späteste Rückgabe der restlichen Bücher bei Frau Söbke
Samstag,	28.6.25	Ausgabe der Abiturzeugnisse + Abiball

